

Merkblatt

für Betreiber von Kleinanlagen zur Eigenversorgung mit Trinkwasser

In der Trinkwasserverordnung werden u. a. die Anforderungen an das Trinkwasser, die Pflichten der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen und die Überwachungspflichten des Gesundheitsamtes festgelegt.

Die Trinkwasserverordnung geht über den Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung hinaus und erfasst auch so genannte Kleinanlagen zur Eigenversorgung. Dies sind Trinkwasserbrunnen einschließlich der dazugehörigen Trinkwasserinstallation, aus denen pro Tag weniger als 10 m³ Trinkwasser zur eigenen Nutzung entnommen werden.

Trinkwasser ist nach der Versorgung alles Wasser, im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:

- Körperpflege und –reinigung
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen.

Beschaffenheit des Wassers

In der Trinkwasserverordnung wird die Beschaffenheit des Trinkwassers geregelt. Die menschliche Gesundheit darf nicht durch Trinkwasser gefährdet werden. Deshalb wurden bestimmte mikrobiologische, chemische und physikalische Anforderungen festgelegt. Die Trinkwasser-Installation ist ein Bestandteil der Wasserversorgungsanlage, welche das Trinkwasser nachteilig beeinflussen kann. Aus diesem Grund müssen die Grenzwerte und Anforderungen der Trinkwasserverordnung an der Stelle eingehalten werden, an der das Wasser verwendet wird, also an einem Wasserhahn im Haushalt.

Maßnahmen bei Grenzüberschreitungen

Wenn festgestellt wird, dass Grenzwerte nicht eingehalten werden oder Anforderungen nicht erfüllt werden, muss das Gesundheitsamt entscheiden, ob eine Gefahr für die Gesundheit besteht und ob die Wasserversorgungsanlage bis auf weiteres weiterbetrieben werden kann. Erforderlichenfalls ordnet das Gesundheitsamt Maßnahmen an, die eine Gesundheitsgefahr abwenden. In jedem Fall ist die Ursache der Nichteinhaltung zu ermitteln.

Pflichten des Inhabers einer Wasserversorgungsanlage

Wenn Sie Ihr Trinkwasser aus einer Kleinanlage zur Eigenversorgung beziehen, haben Sie folgende Pflichten:

- Anzeigepflichten
- Untersuchungspflichten
- besondere Anzeige- und Handlungspflichten.

Anzeigepflichten:

Dem Gesundheitsamt ist schriftlich anzuzeigen:

- die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage spätestens 4 Wochen im Voraus
- die erstmalige Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme spätestens 4 Wochen im Voraus
- die Stilllegung oder teilweise Stilllegung innerhalb von drei Tagen
- die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an trinkwasserführenden Teilen, die auf die Wasserbeschaffenheit wesentliche Auswirkungen haben kann, spätestens 4 Wochen im Voraus
- der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an einer Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person spätestens 4 Wochen im Voraus.

Sollte eine bereits bestehende oder betriebene Anlage noch nicht beim Gesundheitsamt angezeigt worden sein, ist dies unverzüglich zu tun.

Untersuchungspflichten:

Die Trinkwasserverordnung schreibt vor, dass mikrobiologische Untersuchungen einmal im Jahr und die Untersuchung weiterer Parameter einmal alle drei Jahre zu erfolgen haben. Das Gesundheitsamt kann kürzere Zeitabstände und die Untersuchung weiterer Parameter festlegen, wenn das erforderlich ist. Die Untersuchungen umfassen im Allgemeinen die folgenden Parameter:

Mikrobiologische Untersuchung:

- Escherichia coli pro 100 ml
- Enterokokken pro 100 ml
- Coliforme Bakterien im 100 ml
- Koloniezahl bei 22 °C und 36 °C in 1 ml
- Clostridium perfringens bei Verdacht auf Beeinflussung durch Oberflächenwasser.

Chemische / physikalische Untersuchung:

- | | |
|------------------|-----------------------------|
| ▪ Chlorid | ▪ Geruch |
| ▪ Ammonium | ▪ Geschmack |
| ▪ Natrium | ▪ Färbung |
| ▪ Oxidierbarkeit | ▪ Trübung |
| ▪ Eisen | ▪ elektrische Leitfähigkeit |
| ▪ Mangan | ▪ pH-Wert |
| ▪ Sulfat. | |

Die Untersuchungen einschließlich der Probenahme dürfen nur von bestimmten Untersuchungsstellen durchgeführt werden. Die Ministerien der Länder veröffentlichen jeweils eine Liste derjenigen Untersuchungsstellen, die den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechen. Das Recht zur Untersuchung von Trinkwasser gilt für diese gelisteten Untersuchungsstellen bundesweit. Die entsprechenden Listen werden durch die Ministerien im Internet veröffentlicht.

Das Ergebnis jeder Untersuchung ist als Kopie innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss der Untersuchung dem Gesundheitsamt zu übersenden. Das Original ist mindestens zehn Jahre lang verfügbar zu halten.

Besondere Anzeige- und Handlungspflichten:

Wenn Ihnen Grenzwertüberschreitungen bekannt werden, haben Sie diese unverzüglich, also ohne schuldhaftes Verzug dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Außerdem müssen grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen des Trinkwassers (z. B. Geruch, Geschmack oder Färbung) sowie außergewöhnliche Vorkommnisse in der Umgebung des Wasservorkommens unverzüglich angezeigt werden.

Anforderung an Wasserversorgungsanlagen

Bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb jeder Wasserversorgungsanlage, die zur Versorgung mit Trinkwasser dient, einschließlich der Trinkwasserinstallation müssen mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Das bedeutet, dass diese Arbeiten nur von speziellen Fachfirmen ausgeführt werden können.

Überwachung durch das Gesundheitsamt

Kleinanlagen zur Versorgung mit Trinkwasser unterliegen der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Das bedeutet, dass das Gesundheitsamt verpflichtet ist, zu kontrollieren, ob die Anforderungen der Trinkwasserverordnung eingehalten werden.

Im Rahmen dieser Kontrollen wird geprüft, ob Sie Ihren Pflichten, die Ihnen durch die Trinkwasserverordnung auferlegt werden, nachkommen. Zur Überprüfung gehören außerdem die Besichtigung der Wasserversorgungsanlage und der näheren Umgebung und die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben. Diese Überprüfungen sind mindestens einmal in drei Jahren durchzuführen. Das Gesundheitsamt kann aber auch kürzere Zeitintervalle für die Überprüfung festlegen.

Die Kosten für die Untersuchung von Wasserproben im Rahmen der Überwachung trägt der Inhaber der Wasserversorgungsanlage. Die Überwachungsmaßnahmen werden unangekündigt durchgeführt.

Sollten Sie Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Referates Hygiene im Gesundheitsamt zur Verfügung unter Tel. 03731/799-6241 bzw. -6437 (Sekretariat).